



Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: V/2012/10586 Datum: 26.02.2013

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220 Verfasser: Herr Gerry Kley

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	29.05.2012 17.07.2012 23.10.2012 20.11.2012 29.01.2013	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	06.06.2012 04.07.2012 05.09.2012 10.10.2012 07.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.06.2012 05.07.2012 12.09.2012 04.10.2012 01.11.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	05.12.2012 20.02.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2012 12.12.2012 27.02.2013	öffentlich Entscheidung

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu Veranstaltungen auf dem Betreff:

Marktplatz und Hallmarkt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bestehende Verträge zu Veranstaltungen auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt, die den folgenden Kriterien nicht entsprechen, anzupassen.

Gemäß nachfolgendem Schema wird über Anträge auf Gebührenerlass entschieden:

Die Satzungen der Stadt Halle (Saale) geben die Möglichkeit, von einer Gebühr abzusehen bzw. diese zu reduzieren, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Begriffsbestimmungen:

Ein öffentliches Interesse/überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) größer ist als das private Interesse. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) dienen. Dies können Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben. In jedem Fall bedarf es einer Einzelfallentscheidung, die aktenkundig zu machen ist.

<u>Gewinnerzielungsabsicht</u> bedeutet, dass bei der ausgeübten Tätigkeit oder dem Vorhaben, die Absicht besteht, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.

Wichtung der Kriterien zur öffentlichen Interessenabwägung:

Keine Gewinnerzielungsabsicht	
(bei Vorlage der entsprechenden Nachweise)	bis zu 30 v. H.

- 2. Touristische und gesellschaftliche Bezüge, überregionale Wahrnehmung (Image und Evaluierung durch bis zu 30 v. H. fachliche Einschätzung SMG bzw. bei kulturellen Veranstaltungen durch Kulturbüro)
- 3. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle bis zu 20 v. H.
- 4. Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung der stadtpolitischen Ziele (Evaluation über Pressespiegel o.ä.) bis zu 20. v. H.

Treffen alle 4 Kriterien zu, kann die Nutzungsgebühr zu 100% erlassen werden.

Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Veranstaltung, von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abzusehen, besteht nicht nur hinsichtlich der Nutzungsgebühr, sondern auch im Hinblick auf die Verwaltungsgebühr.

Besteht zwar ein öffentliches Interesse an der Amtshandlung, lässt dieses aber das öffentliche Gebühreninteresse nicht vollständig zurücktreten, kommt lediglich eine Gebührenreduzierung bis maximal zur Mindestgebühr in Betracht.

Da die Erteilung einer Genehmigung in jedem Fall Verwaltungsaufwand verursacht, sind entsprechend der Gebührengrundsätze des Verwaltungskostengesetzes (§ 3) Verwaltungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch 30,00 Euro. Weiterberechnungskosten (z.B. Strom und Anschluss) können nicht erlassen werden.

Katalog für gebührenbefreite Institutionen

Von der Entrichtung der Nutzungsgebühr sind befreit: die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung einer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

gez. Gerry Kley Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Wenn die Stadt bei Veranstaltungen auf die für alle geltenden Gebühren verzichtet, ist ein besonderes städtisches Interesse zu unterstellen, welches sich in der Qualität der Veranstaltung widerspiegeln muss.

Es ist der erklärte Wunsch der Stadt Halle (Saale), gebührenbefreite Veranstaltungen durch ein niveauvolles Programm qualitativ herauszuheben.

Ziel ist es, inhaltliche Kriterien und Standards für die Vergabe von Marktplatz und Hallmarkt für städtisch bedeutende Veranstaltungen festzulegen.

Gebührenbefreite Veranstaltungen können einen besonderen Bezug zur halleschen Tradition haben oder das Image der Stadt überregional stärken. In jedem Fall darf es nicht mit einem kommerziellen Interesse des Veranstalters kollidieren.

Bei einer Kriterienfestlegung für gebührenpflichtige Veranstaltungen besteht die Gefahr, dass bei einer möglichen, sich daraus ergebenden Einnahmereduzierung dieser Veranstaltungen die defizitären, quersubventionierten Märkte z.B. in Halle-Neustadt einen höheren Kostendeckungsgrad erreichen müssen und damit eventuell nicht mehr stattfinden können.